



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

58/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

1. November 2023

**Richtlinie
für die Stellplatzvergabe
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 16.10.2023**

Editor
Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Art der Stellplätze	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Erforderliche Stellplätze	3
2.3	Nicht erforderliche Stellplätze	4
2.4	Sonstige Stellplätze	5
3.	Haftung	5
4.	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	5

Richtlinie für die Stellplatzvergabe am Campus Schöneberg der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 16.10.2023

Gemäß § 52 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat das Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) folgende Richtlinie erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Stellflächen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) auf dem Grundstück Badensche Str. 50 – 51 in 10825 Berlin.

2. Art der Stellplätze

2.1 Grundsatz

Stellplätze sind grundsätzlich nur zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben an der HWR Berlin bereitzustellen und auf das erforderliche Maß zu beschränken. Eine private Nutzung der Stellplätze ist untersagt.

2.2 Erforderliche Stellplätze

Alle Stellplätze im Rahmen des Geltungsbereiches der Richtlinie gelten als erforderliche Stellplätze. Der Zugang wird bei längerfristiger Nutzung entweder über die Ausgabe von Parkkarten oder für gelegentliche Nutzung bei besonderen Gründen durch die Benennung / Anmeldung in der Pförtnerie des Hauses B über die unter 2.2.2 genannten Bereiche ermöglicht.

Keiner der Wege begründet einen Rechtsanspruch auf die Verfügbarkeit eines Stellplatzes.

Bei Vorliegen betrieblicher Gründe (wie z.B. Baumaßnahmen, besondere Veranstaltungen usw.) kann der Zugang zu den Stellplätzen jederzeit durch die Hochschulleitung eingeschränkt werden.

Die Regelungen für den Zugang zum Parkplatz werden regelmäßig evaluiert, so dass das Verfahren ggf. angepasst werden kann.

2.2.1 Längerfristiger Zugang

Für folgenden Gruppen wird ein längerfristiger Bedarf nach einem Zugang zum Parkplatz angenommen:

1. Schwerbehinderte Mitglieder der Hochschule, die durch einen entsprechenden Nachweis eine außergewöhnliche Gehbehinderung nachweisen können.
2. Mitglieder der Hochschule mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Anfahrt mit dem PKW unabdingbar machen und dies durch geeignete Belege nachweisen können;

3. Beschäftigte, die ihr privates Kraftfahrzeug dienstlich nutzen müssen, insbesondere wegen regelmäßigen / häufigen Pendelns zwischen beiden Standorten.

Für die unter 1. bis 3. genannten Personengruppen werden entgeltfreie Parkkarten ausgegeben. Wer in diese Gruppen zählt, entscheidet im Einzelfall die Kanzlerin oder der Kanzler ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs. Die Gültigkeit der Parkkarten wird in Abhängigkeit von den Sachgründen befristet und regelmäßig überprüft. Die Ausgabe und Verwaltung der Parkkarten erfolgt über das Büro der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.

Die Parkkarte erlaubt den grundsätzlichen Zugang zu dem Parkplatz, garantiert aber nicht die Verfügbarkeit eines Stellplatzes.

Die Parkkarte wird ad personam ausgegeben und ist nicht übertragbar.

Die Parkkarten können bei Vorliegen entsprechender Gründe jederzeit durch die Hochschulleitung wieder eingezogen bzw. gesperrt werden.

2.2.2 Einmaliger Zugang bei besonderen Gründen

Für Fälle, in denen aus begründeten Anlässen ein einmaliger oder gelegentlicher Zugang zum Parkplatz erforderlich ist, kann dieser über eine Anmeldung in der Pförtnerie organisiert werden. Die Anmeldung erfolgt über folgende Wege:

1. Gäste der Hochschule, sofern sie über das Präsidium, die Leitungen der Fachbereiche oder die Leitung der Berlin Professional School bei der Pförtnerie angemeldet sind.
2. Lieferanten oder Fachfirmen (Handwerker), wenn sie für die Hochschule oder das StudierendenWERK tätig sind.
3. Für besondere Einzelfälle erhalten die Hochschulleitung, das Dekanat des Fachbereichs 1 und die Leitung der BPS ein kleines Kontingent an Slots zur Anmeldung über die Pförtnerie, um auf besondere Bedarfe reagieren zu können. Was ein besonderer Bedarf ist, wird in den genannten Bereichen entschieden. Die ZHV wird hierbei über die Sekretariate der Hochschulleitung mit betreut. Die Größe der Kontingente wird unter Berücksichtigung der Auslastung mit den genannten Bereichen abgestimmt.

Die Anmeldung über die Liste in der Pförtnerie ermöglicht einen grundsätzlichen, entgeltfreien Zugang zu dem Parkplatz, garantiert aber nicht die Verfügbarkeit eines Stellplatzes.

2.3 Nicht erforderliche Stellplätze

Die bislang verfügbaren nicht erforderlichen Stellplätze entfallen. Die bestehenden Mietverträge werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und die entsprechenden Parkkarten werden eingezogen bzw. ungültig gemacht.

2.4 Sonstige Stellplätze

Stellflächen für Fahrräder werden weiterhin entgeltfrei bereitgestellt und stehen allen Mitgliedern der Hochschule und Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung.

3. Haftung

Die HWR Berlin übernimmt keine Haftung für den Diebstahl von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern oder deren Inhalt oder Zubehör sowie für Beschädigungen, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der HWR Berlin verschuldet wurde. Der Haftungsausschluss wird im Zufahrtbereich der Stellflächen deutlich sichtbar angezeigt, wie auch der Hinweis, dass für das Befahren oder Benutzen der Stellflächen die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten.

4. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2023 außer Kraft.